

**- 2. Änderungssatzung –
zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe
im Abwasser – und Wasserzweckverband Elbe-Fläming**

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (BVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S 405) in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 6 und 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 der Verbandssatzung vom 29.10.2013, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16.11.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming beschlossen:

I. sachliche Änderungen

§ 1

§ 1 wird wie folgt mit einem neuen Absatz 3 ergänzt:

- (3) Soweit in Einzelfällen die Entnahme aus abflusslosen Gruben größer als 110 % des Trinkwasserbezugs aus dem zentralen Netz ist, so erfolgt ebenfalls eine Veranlagung zur Kleineinleiterabgabe. In diesem Fall wird unterstellt, dass auf dem Grundstück eine Eigenwassergewinnungsanlage besteht und dass keine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erfolgt (weil nicht nachprüfbar ist, welche Frischwassermengen dem Grundstück in Summe zugeführt werden). Der Verband wird in diesen Fällen durch das Landesverwaltungsamt mit einer Kleineinleiterabgabe belastet. Diese Kleineinleiterabgabe gibt der Verband an den jeweiligen Verursacher weiter.

II. Inkrafttreten

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung am
09.12.2016
in der WAZ regional (Wasser-
Abwasser-Zeitung),
Ausgabe Zerbst

Zerbst, den 16.11.2016

Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer

